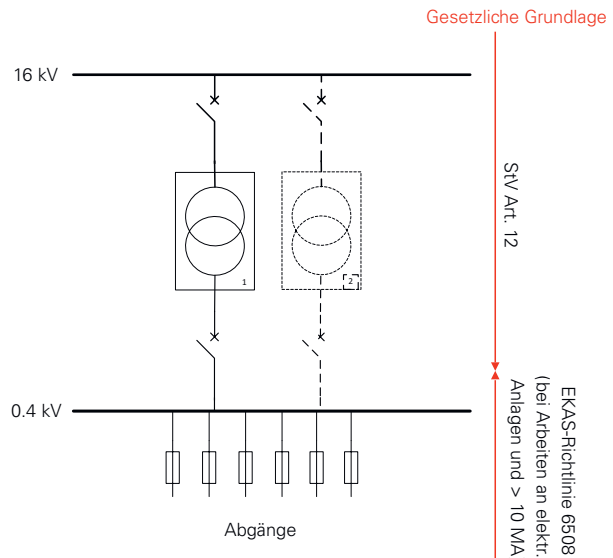


Elektro-Sicherheitskonzept

Pflicht

Gestützt auf das Elektrizitätsgesetz (EleG) und das Bundesgesetz über Unfallversicherung (UVG) ist jeder Betreiber einer Starkstromanlage gemäss der Starkstromverordnung (StV) Art.12 oder jeder Betreiber einer Niederspannungs-Installation (NIV) zu gewerblichen Zwecken mit mehr als 10 Mitarbeitern nach EKAS-Richtlinie 6508 verpflichtet, für seine elektrischen Anlagen ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Ziel des Sicherheitskonzeptes ist der sichere Umgang mit elektrischen Anlagen sowie die Vermeidung von Personen- oder Sachschäden.



1. Inhalte eines Elektro-Sicherheitskonzeptes (Was ist zu regeln?)

Der Umfang eines Sicherheitskonzeptes ist je nach Anlagengrösse und deren Komplexität von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich.

Folgende Punkte sind als Mindestanforderung zu regeln:

– Geltungsbereich

Im Geltungsbereich muss der Umfang des Sicherheitskonzeptes definiert werden. An den Grenzen zu anderen Betriebsinhabenden müssen die Schnittstellen genau definiert werden.

– Begriffe / Definitionen

Die im Sicherheitskonzept verwendeten Begriffe und Definitionen sind zu beschreiben oder es ist auf deren Quelle zu verweisen.

– Organisation und Verantwortlichkeiten

Die Organisation im Betrieb ist zu regeln. Dabei sind die Rollen nach SN EN 50110 (z.B. Anlagenbetreiber, Anlagenverantwortlicher, etc.) klar zuzuweisen.

– Zutritt

Der Zutritt zu den elektrischen Betriebsräumen muss geregelt sein. Dabei dürfen nur instruierte (EUP) oder sachverständige (EFK) eigenständigen Zutritt zu elektrischen Betriebsräumen haben.

– Ausbildung und Instruktion

Personal, das Zutritt zu elektrischen Betriebsräumen hat, betriebliche Handlungen vornimmt oder an Anlagen arbeiten müssen instruiert / speziell ausgebildet sein. Im Rahmen des Sicherheitskonzeptes ist dies zu Regeln.

– Tätigkeiten

Für Tätigkeiten welche im Betrieb ausgeführt werden, muss die Organisation des Auftrages, das Material, die Arbeitsmittel, sowie die persönliche Schutzausrüstung sichergestellt werden. Im Sicherheitskonzept ist die Umsetzung zu definieren.

– Berechtigungen

Es ist zu definieren, wer, welche Tätigkeiten, an welcher Anlage ausführen darf.

– Notfallorganisation

Der Not- bzw. Ereignisfall muss definiert sein. Sind externe Hilfsorganisationen informiert? Ist der Pikettfall geregelt?

– Instandhaltung der Anlagen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)

Sofern kein separates Instandhaltungskonzept vorhanden ist, ist die Instandhaltung in das Sicherheitskonzept zu integrieren. Es ist sicher zu stellen, dass die Anlagen instand

gehalten werden und somit eine sichere Voraussetzung für Tätigkeiten an den Anlagen gewährleistet ist.

– **Kontrolle und Audits**

Die Einhaltung und Umsetzung des Sicherheitskonzeptes muss ständig überprüft werden. Schwachstellen sollen dadurch erkannt und Verbesserungen aufgezeigt werden können.

– **Dokumentation**

Sämtliche Tätigkeiten wie Arbeiten, Instruktionen, Kontrollen, etc. müssen dokumentiert werden.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend!

2. Erarbeitung

Für die Erarbeitung und Einführung eines Elektro-Sicherheitskonzeptes sollte ein Fachspezialist für Arbeitssicherheit (ASA) beigezogen werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass ein Sicherheitskonzept alle notwendigen Punkte abdeckt. Der beigezogene ASA muss Kenntnisse im Umgang mit Elektrizität aufweisen. Andernfalls ist dieses Wissen zusätzlich einzuholen.

Dezember 2018/Grp

überarbeitet